Preußische Gesetzsammlung

1929	Ausgegeben zu Berlin, den 23. März 1929	Nr. 5

Inhalt:

(Nr. 13404.) Gesetz über das Flaggen durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Vom 17. März 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

(1) Die Beflaggung der Dienstgebäude, der zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Gebäude und sonstigen Einrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der öffentlichen Straßen und Plätze als solcher gehört als Angelegenheit der Landeshoheit zu den örtlichen Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung. Das gleiche gilt für die Gebäude der nicht vom Staate allein unterhaltenen öffentlichen Schulen. Auch das Flaggen durch die übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes unterliegt der Bestimmung durch das Staatsministerium.

(2) Für die Religionsgesellschaften besteht keine Verpflichtung zur Beflaggung. Unberührt bleibt ihr Recht, selbständig darüber zu bestimmen, ob und wann ihre eigenen Flaggen entweder allein oder neben anderen vom Staatsministerium zugelassenen Flaggen zu zeigen sind. Für Schulgebäude, an denen Religionsgesellschaften teilhaben, verbleibt es bei der Bestimmung des Abs. 1 Satz 2.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 17. März 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Becker. Grzesinski.

(Nr. 13405.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. Vom 6. März 1929.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 16. März 1928 (Gesetzsamml. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Halbsatz des § 2 erhält folgende Fassung:

   daß ein Beitragssatz von 1 vom Tausend des Einheitswertes einem Beitragssatze von 6,15 vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzusetzen ist.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. April 1929.)

2. Der § 3 erhält folgende Fassung:

Für die nach dem Grundsteuerreinertrage heranzuziehenden Besitzungen verbleibt es hinsichtlich der Beitragsberechnung bei der Abrundungsvorschrift im § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 121). Im übrigen wird die genannte Verordnung aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie hat auch für die von der Landwirtschaftskammer am 18. Januar 1929 beschlossene Umlage Geltung.

Berlin, den 6. März 1929.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Dezember 1928
über die Genehmigung eines Nachtrags zur Satzung des Berliner Pfandbrief-Amts (Berliner Stadtschaft)
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 6 S. 65, ausgegeben am 9. Februar 1929;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Januar 1929
über die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 11 S. 61, ausgegeben am 16. März 1929;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1929
über die Genehmigung von Änderungen der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 9 S. 81, ausgegeben am 2. März 1929;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Februar 1929
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Saarburg für den Bau der Teilstrecke von Sinz bis zur Provinzialstraße bei Oberleuken der Durchgangsstraße Wies—Sinz—Oberleuken—Orscholz
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 9 S. 21, ausgegeben am 2. März 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.